

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

III^{tes} Stück vom Jahre 1837.

N^o 46.) Verordnung

wegen Bekanntmachung der über gegenseitige Aufhebung des Abzugsrechtes zwischen den Königlichen Regierungen von Sachsen und den Niederlanden getroffenen Uebereinkunft;

vom 15ten November 1837.

Die Königlichen Regierungen von Sachsen und den Niederlanden haben wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugsrechtes zwischen den Königreichen Sachsen und der Niederlande sich vereinigt. Nachdem darüber dieseits die nebst beigefügter deutscher Uebersetzung nachstehende Erklärung vom 3ten October dieses Jahres, und Seiten des Königlich Niederländischen Ministerii eine gleichlautende Declaration vom 1sten November dieses Jahres ausgestellt worden, auch die Auswechselung der Ratificationen unter dem 4ten dieses Monats erfolgt ist, so wird besagte Erklärung, der allerhöchsten Entschliessung gemäß, zur Nachsicht der Behörden und Unterthanen hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 15ten November 1837.

Ministerium des Innern.

Mosig und Jänsendorf.

Kuqn.